

Marktreglement

Markt

Heerbrugg

**Von der Grossen Mittelrheintalischen Marktkommission
genehmigt am 29. Mai 2009**

Anhang Seite 6 und 7 ab Januar 2018

Marktreglement

Markt Heerbrugg

I. Organisation

Art. 1 Grundsatz

Dieses Reglement legt Ort, Art und Zeit der Märkte fest und regelt deren Organisation und Durchführung.

Art. 2 Aufsicht

Die Märkte unterstehen der Aufsicht des Marktamtes.

Das Marktamt kann die Aufsicht an den Marktbobmann delegieren oder an einen anderen Verantwortlichen.

Art. 3 Marktbobmann

Dem Marktbobmann obliegt die Organisation, Durchführung und Kontrolle der vom Marktamt festgesetzten Monatsmärkte.

Er sorgt zusammen mit dem Marktamt für die Erhaltung und Förderung des Marktwesens.

Art. 4 Aufgaben

Dem Marktbobmann obliegen insbesondere:

- a) Ausschreibung und Vorbereitung der Monatsmärkte;
- b) Zuweisung der Standplätze;
- c) Vollzug der verkehrspolizeilichen Anordnungen;
- d) Überwachung des Marktgeschehens;
- e) Einzug der Gebühren und Abrechnung mit dem Marktamt.

II. Märkte

Art. 5 Monatsmärkte

Von März bis Dezember findet monatlich ein Warenmarkt statt.

In der Regel fällt er auf den ersten Dienstag des Monats. Abweichungen in Absprache mit dem Ostschweizerischen Marktverband sind möglich.

Art. 6 Wochenmärkte

Jeden Dienstag findet ein Lebensmittelmarkt statt.

Art. 7 Ausserordentliche Märkte und Sondermärkte

Das Marktamt kann Sondermärkte, Flohmärkte, Bazare und dergleichen bewilligen. Dabei überträgt er die Verantwortung den jeweiligen Veranstaltern.

Art. 8 Marktgebiet

Die Märkte finden in der Marktstrasse statt.

Für die Platzierung der Marktstände ist auf die Liegenschafts- und Ladenzugänge Rücksicht zu nehmen.

Eine eventuelle Ausdehnung in den Schmidheiny-Park ist mit der Stiftung Marktplatz abzusprechen.

Art. 9 Schausteller und Vergnügungsbetriebe

Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe unterliegen den Bestimmungen des kantonalen Unterhaltungsgewerbegesetzes sowie den Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 10 Verkaufszeiten

Die Verkaufszeiten dauern in der Regel:

- a) Monatsmärkte: 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr;
- b) Wochenmärkte: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr;
- c) andere Märkte: nach Publikation.

III. Marktteilnahme

Art. 11 Bewilligung

Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine Bewilligung.

Die Bewilligung für den Monatsmarkt erteilt der Marktbmann.

Die Bewilligungen für die anderen Märkte erteilt das Marktamt.

Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz.

Art. 12 Anmeldung

Anmeldungen für den Monatsmarkt sind rechtzeitig an den Marktbmann zu richten.

Anmeldungen für die übrigen Märkte und Veranstaltungen sind an das Marktamt zu richten.

Art. 13 Zulassung

Bei der Zulassung ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten.

Die Zulassung kann verweigert werden, wenn:

- a) das Marktgebiet für die Zulassung aller Gesuche nicht ausreicht;
- b) der Gesuchsteller keine Gewähr bietet für ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes.
- c) zu viele Bewerber der gleichen Art vertreten sind.

Für die Verweigerung nach Abs. 1 lit. a) dieser Bestimmung gelten neben dem Grundsatz eines ausgewogenen und marktgerechten Angebotes folgende Auswahlkriterien:

1. ortsansässige Bewerber;
2. vollberufliche Marktfahrer;
3. Auslosung.

Art. 14 Am Markttag

Standplätze, die am Markttag bis 9.00 Uhr nicht belegt sind, können anderweitig verfügt werden.

Art. 15 Abtretung an Dritte

Standplätze dürfen nur mit Bewilligung des Marktverantwortlichen an Dritte abgegeben werden.

Art. 16 Vereine, Institutionen und Schulklassen

Vereine, kulturelle und gemeinnützige Institutionen sowie Schulklassen können zugelassen werden.

Im Interesse der Erhaltung eines echten Marktes können sie aber begrenzt werden.

IV. Gebühren

Art. 17 Standplatz- und Standgebühren

Für die Teilnahme an den Märkten sind Standplatz- und Standgebühren zu entrichten.

Das Marktamt setzt den Gebührentarif fest.

Das Marktamt kann Schulen sowie kulturelle und gemeinnützige Vereine von den Gebühren befreien oder ermässigen.

Art. 18 Weitere Gebühren

Stromanschlüsse werden als Pauschale erhoben.

Verpackungsmaterial und Abfälle sind durch die Marktteilnehmer zu entsorgen.

Ist dies nicht der Fall, werden dem Marktteilnehmer die Kosten für die Entsorgung in Rechnung gestellt. Zu den Kosten wird eine Umtriebsgebühr erhoben.

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 19 Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Für alle am Markt angebotenen Waren bleiben die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 20 Masse und Gewicht

Es sind die gesetzlichen Vorschriften über Mass und Gewicht einzuhalten.

Art. 21 Namensschild

Jeder Marktteilnehmer hat seinen Standplatz mit einem Namens- und Adressschild zu versehen.

Art. 22 Preisanschrift

Sämtliche auf dem Markt angebotene Waren sind ab Beginn der Auslage mit Preisanschrift zu versehen.

Art. 23 Verbotene Waren

Es dürfen insbesondere nicht angeboten werden:

- a) Schriften sowie andere Waren und Dienstleistungen, die das sittliche Empfinden verletzen;
- b) Heilmittel nach Art. 1 des Regulativs über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel;
- c) Edelsteine und Perlen sowie deren Nachahmung mit einem Verkaufspreis über Fr. 300.-
- d) Waffen, Sprengkörper, Munition, Soft Air Guns sowie gesundheitsgefährdende Gegenstände.

Art. 24 Transportfahrzeuge

Transportfahrzeuge können in der Regel hinter den Ständen abgestellt werden.

In begründeten Fällen kann der Marktbobmann anordnen, dass diese ausserhalb des Marktgebietes abzustellen sind.

Art. 25 Haftung

Marktteilnehmer und Schausteller besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Das Marktamt haftet für keine Schäden.

VI. Sonderbestimmungen für Marktbeizli

Art. 26 Zulassung

Auf Gesuch und zur Steigerung der Attraktivität können Marktbeizli zugelassen werden.

Das Marktamt erteilt die Bewilligung in Absprache mit dem Marktbobmann.

Für den Betrieb gelten die kantonalen Vorschriften sowie die Weisungen der Gemeinde.

Art. 27 Öffnungszeiten

Die Beizli können über die offizielle Marktzeit geöffnet bleiben, spätestens bis Mitternacht.

Nach Gesetz gilt ab 22.00 Uhr Nachtruhe.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 28 Ausführungsbestimmungen

Das Marktamt kann weitere Bestimmungen über die Durchführung und die Organisation von Märkten und Veranstaltungen erlassen.

Art. 29 Zuwiderhandlung

Wer die Bestimmungen dieses Reglements oder Anordnungen der zuständigen Organe missachtet, wird:

- a) in leichten Fällen verwarnt;
- b) in schweren Fällen vom Markt gewiesen.

Bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann das Marktamt den Ausschluss für weitere Marktteilnahmen verfügen.

Art. 30 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung der Grossen Mittelrheintalischen Marktkommission in Kraft.

Erlassen am 29. Mai 2009

Marktamt Heerbrugg

Der Präsident

Ernst Ruppanner

Gebührentarife

gültig ab 1. Januar 2018

Standmieten:

Vertragsgemeinden gelten für Chilbi und Jahrmarkt	Fr. 23.00
Au - Balgach - Berneck - Diepoldsau - Widnau und Pro Heerbrugg	
Vereine Vertragsgemeinden	Fr. 27.00
Übrige Gemeinden und Vereine der Region	Fr. 30.00
Private 1 oder mehre Marktstände pro Tag	Fr. 55.00
Für jeden weitem Tag werden	Fr. 10.00
Winterzuschlag Oktober bis Februar (Für trocken und enteisen pro Stand)	Fr. 8.00
Märkte Heerbrugg	
Grundgebühr	Fr. 30.00
Marktstand	Fr. 27.00
Standgebühr per m bei eigenem Stand	Fr. 4.00
Allfällige entstehende Mehrarbeit vom Standmeister und defekte Marktstandteile müssen wir Ihnen in Rechnung stellen.	
Stundenansatz:	Fr. 40.00

Die Marktstände sind im Werkhofareal der Gemeinde Au gelagert.
Für Reservierungen und Bezug ist der Standmeister zuständig.
Die Marktstände sind **sortiert** zu verladen, dass sie mit Stapler auf- und abgeladen werden können.

Wichtige Adressen des Marktamtes Heerbrugg

Standmeister

Rolf Tanner
Dammweg 1
9435 Heerbrugg
071 722 13 28
076 322 13 28
rolf.tanner61@bluewin.ch

Präsident Marktamt Heerbrugg

Markus Hofstetter
Mattweg 4
9434 Au
071 722 16 10
079 525 47 99
markt-heerbrugg@bluewin.ch

Marktobmann für Dienstag Monatsmärkte:

SMV Sektion Ostschweiz
Werner Pfister
Seeblickstrasse 21
9113 Degersheim
071 371 27 70
079 357 78 57
werner.pfister@bluewin.ch

Marktamt Heerbrugg Januar 2018